



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0326/2010		Datum:	30.04.2010
Baudezernent				
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:	66.2A/Bö	
Gremienweg:				
01.07.2010	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
				Gegenstimmen
21.06.2010	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
				Gegenstimmen
18.05.2010	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
				Gegenstimmen
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau des Löhrrondells			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) des Löhrrondells (Abgrenzung siehe beigegefügten Plan), nach dem Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 35 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrag zu erheben.

Begründung:

Die Erschließungsanlage Löhrrondell wird nach dem vom Stadtrat beschlossenen Lageplan Nr. 12.22/04.09/06.01 ausgebaut. Das Löhrrondell soll fußgängerfreundlicher gestaltet und die Gehbeziehungen Löhrrstraße / Schloßstraße / Schienenhaltepunkt Mitte / Obere Löhrrstraße gestärkt werden. Die Einfahrt Schloßstraße wird Fußgängerbereich und ist durchgängig nur von dem öffentlichen Personenverkehr zu befahren. Die Platzflächen werden mit zum Laufsteg abgrenzenden dunkleren Betonsteinen mit Natursteinvorsatz unterschiedlicher Formate belegt. Die gesamte Platzfläche wird auch, um unterschiedliche Höhen und Tiefen an den Gebäudefassaden auszugleichen, mit einem Ring aus Basaltkleinpflaster eingerahmt. Im Bereich des Löhrrondells zwischen Bahnhofstraße und Löhrrstr. wird der Mischwasserkanal erneuert.

Die Erneuerung des Löhrrondells stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Es handelt sich beim Löhr Rondell um eine Hauptgeschäftsstraße im innerstädtischen Bereich von Koblenz (Fußgängerzone). Es reihen sich Ladengeschäfte vielfältigster Art lückenlos aneinander.

Beim fußläufigen Verkehr ist davon auszugehen, dass durch die Nutzungsart das Löhr Rondell im besonderen Maße dem Kunden- und Personalverkehr der anliegenden Geschäfte dient.

Von besonderer Bedeutung ist aber der innerörtliche Verkehr, der geprägt ist durch starke Verbindungsfunktionen zur Löhrstraße in nördlicher und südlicher Richtung, zur Schloßstraße, zum Löhr-Center und zur Herz-Jesu-Kirche. Weiterhin ist bei der Abwägung zu berücksichtigen, dass nur eine geringe Anzahl von Anliegergrundstücken von der Erschließungsanlage erschlossen wird.

Unter Berücksichtigung dieser Tatbestände ist von einem ganz überwiegenden Durchgangsverkehr auszugehen, der einen 70 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

Beim Fahrverkehr ist zu berücksichtigen, dass die Fußgängerzone nur in gewissen Zeiten zum Anliefern und zum Erreichen der anliegenden Grundstücke genutzt werden darf und daher im erheblichen Umfang Anliegerverkehr vorliegt.

Es ist aber zu beachten, dass über die Platzfläche Löhrrondell der öffentliche Personennahverkehr geführt wird. Weiterhin wird das Löhrrondell während den Andienungszeiten teilweise für den Anlieferungsverkehr zur Löhrstraße genutzt.

Auch hier ist die geringe Zahl der angrenzenden Anliegergrundstücke zu beachten.

Es ist daher von einem überwiegenden Durchgangsverkehr auszugehen, der einen 60 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

Unter Berücksichtigung all dieser Tatbestände ist ein Stadtanteil von insgesamt 65 % gerechtfertigt.

Historie:

19.06. 2007 Der Werksausschuss beschließt den Entwässerungsplan B-1.1

04.06.2009 Der Stadtrat beschließt den Lageplan Nr. 12.22/04.09/06.01

Anlage:

Plan